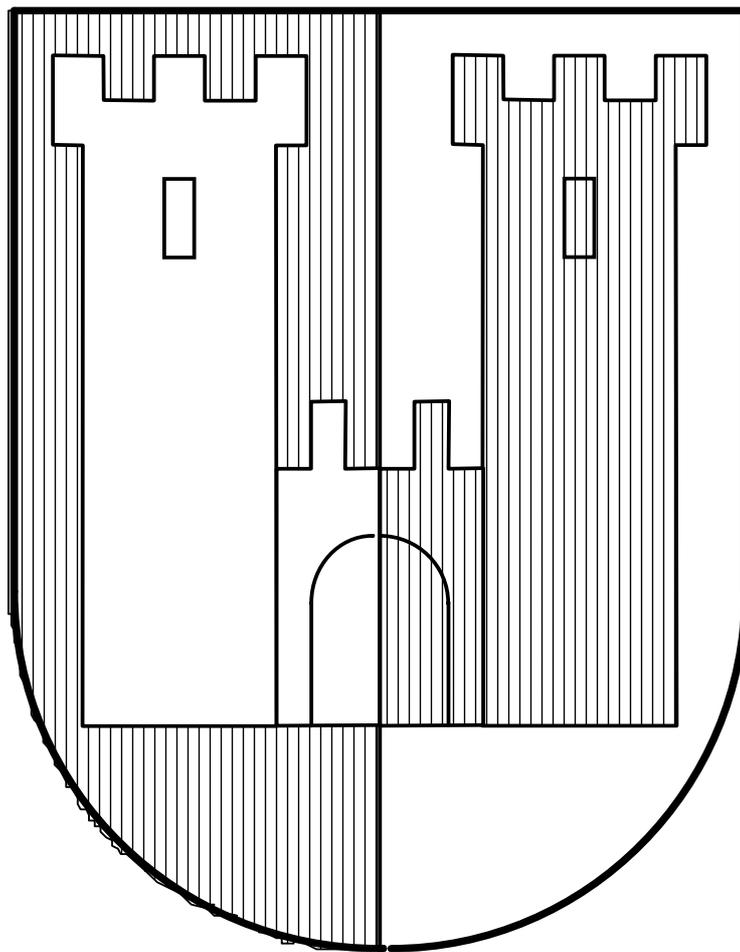


Liegenschaftssteuerreglement



der Gemischten Gemeinde Diemtigen

2001

Liegenschaftssteuerreglement

der Gemischten Gemeinde Diemtigen

Zweck	Art. 1 Die Gemischte Gemeinde Diemtigen erhebt in Anwendung von Art. 258ff des kantonalen Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 20 des Organisationsreglements (OgR) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuerpflicht und Ausnahmen	Art. 2 Die Steuerpflicht und die Ausnahmen davon regelt Art. 259 des kantonalen Steuergesetzes.
Steuerberechnung	Art. 3 ¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG). ² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).
Steuersatz	Art. 4 ¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG). ² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG). ³ Für die nach Art. 83 Abs. 1 Bst. c, d und g StG von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen erhöht sich die Liegenschaftssteuer auf das Doppelte, soweit sich nicht nach Art. 259 StG von der Liegenschaftssteuer befreit sind (Art. 261 Abs. 3 StG).
Verfahren	Art. 5 ¹ Die Liegenschaftssteuer wird von der Finanzverwaltung der Gemeinde veranlagt und eröffnet (Art. 262 Abs. 1 StG). ² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG). ³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission des Kantons nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).
Steuerbezug	Art. 6 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt durch die Gemeindekasse Diemtigen.
Auslagerung an die kantonale Steuerverwaltung	Art. 7 Der Gemeinderat kann den Auftrag zur Eröffnung und zum Einzug der Liegenschaftssteuern der kantonalen Steuerverwaltung erteilen.
Widerhandlungen / Busen	Art. 8 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Sicherung

Art. 9 ¹ Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).

² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).

Inkrafttreten

Art. 10 Dieses Reglement tritt am 20. Dezember 2001 in Kraft.

Die Versammlung vom 4. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeinderatspräsident

sig. B. Klossner

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Mösching

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 5. November bis 4. Dezember 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 1. November 2001 bekannt.

3753 Oey, 10. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Mösching